

SH-Strafverteidiger, Meesenring 2, 23566 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuß
zu Händen: Frau Dörte Schönfelder
nur per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6763

Lübeck, den 28.10.2016

**Stellungnahme der
Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V. zum
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Pro-
zessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG), Drs. 18/4374**

Sehr geehrte Frau Schönfelder!

In der Anlage übermittele ich Ihnen die Stellungnahme der
Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e. V. zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Pro-
zessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychÜbG), Drucksache 18/4374.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mroß
Vorsitzender

SH-Strafverteidiger, Meesenring 2, 23566 Lübeck

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Lübeck, den 28.10.2016

**Stellungnahme der
Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V. zum
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Pro-
zessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG), Ds. 18/4374**

1.

Die Änderung des § 406g der Strafprozessordnung (StPO) zum 1.1.2017 wird den Kreis der Personen, die sich am Strafverfahren beteiligen um den psychosozialen Prozessbegleiter erweitern. Ein Zeuge kann sich dann Personen seines Vertrauens (§ 406f Abs. 2 StPO), eines psychosozialer Prozessbegleiters (§ 406g StPO n.F.), eines Rechtsanwaltes als Beistand bei Berechtigung zur Nebenklage (§ 406h StPO), eines Rechtsanwaltes als Beistand der Nebenklage (§ 397a StPO), eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand (§ 406f Abs. 1 StPO), eines Rechtsanwaltes als Zeugenbeistand (§ 68b StPO) und eines Rechtsanwaltes für das Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs. 5 StPO) bedienen.

Dieser möglichen Personenvielfalt im Lager des verletzten Zeugen wird auf Seiten des Angeklagten nur dann durch Bestellung eines Verteidigers entsprochen, wenn eine anwaltlich vertretene Nebenklage droht oder erhoben ist (§ 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO). Diese Zuspitzung verdeutlicht, dass aus Sicht der Strafverteidigervereinigung die Regelungen durch das 3. Opferrechtsreformgesetz nicht gelungen erscheint.

Der Landesgesetzgeber hat sich nun mit der Implementierung des durch § 406g StPO n.F. neu geschaffenen Berufsbildes eines psychosozialen Prozessbetreuers zu befassen.

2.

Die Strafverteidigervereinigung teilt nicht die als Zielsetzung des Gesetzgebers formulierte Erwartung, eine *mit der Prozessbegleitung angestrebte Stabilisierung der Zeugen sei für die Justiz von Nutzen, da eine psychische Stabilität der verletzten Person sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten des Opfers im Strafverfahren auswirken würde.*

Es wird sich mit der Beteiligung einer weiteren Person am Strafverfahren, die mit und für den Verletzten im Strafverfahren tätig wird, die Wahrscheinlichkeit fehlerhafter Aussagen und damit auch die von Fehlurteilen erhöhen, da durch die Methoden der psychosoziale Begleitung zwangsläufig (auto-) suggestive Prozesse beim Zeugen in Gang gesetzt werden, die zu einer Verzerrung des Erinnerungsbilds führen. Derartigen Verzerrungen kann in der gerichtlichen Praxis nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten begegnet werden, da die ansonsten zur Unterscheidung zwischen Aussagen über Selbsterlebtes und Fiktion herangezogenen Qualitätsmerkmale einer Aussage unbrauchbar werden (vgl. zu Fremd- und Autosuggestionen zusammenfassend: *Volbert/Steller* in *Bliesner, Lösel, Köhnken*, Lehrbuch Rechtspsychologie 2014, S. 319, 398; zu Qualitätsmerkmalen einer Aussage: *Bender, Nack, Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, Rn. 238 ff). Der Bundesgerichtshof sagt in seiner Grundsatzentscheidung zur Bewertung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen (Urt. v. 30.7.1999, 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164, NJW 1999, 2746) dazu: *(es) ist stets zu beachten, dass die Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen ... Beispielsweise wird ein Kind seine Angaben, die objektiv nicht zutreffen, weil es sie unbewusst auf die Erwartung des vernehmenden Erwachsenen ausrichtet, subjektiv für wahr halten. Dementsprechend gibt es keine empirischen Belege dafür, dass sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.*

Die im geplanten Gesetz enthaltenen Regelungen zu Anerkennung und Zulassung psychosozialer Prozessbegleiter sind der Sache nach Zugangsbeschränkungen der im Grundsatz freien Berufswahl, deren Anforderungen die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung sicherstellen soll. Offenbar von dem Bestreben getragen, die in Schleswig-Holstein gewachsene Struktur der Hilfseinrichtungen nicht zu zerschlagen, soll die Anbindung des Prozessbegleiters an eine im Lande ansässige Opferschutzeinrichtung als Voraussetzung im Regelfall normiert werden, von der zur Wahrung der Rechte aus Artikel 12 des Grundgesetzes im Einzelfall abgesehen werden kann.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die voraussichtlichen Inhalte der verpflichtenden Fortbildungen sind ausschließlich daran orientiert, die Vorbereitung von Zeugen im Strafverfahren theoretisch und praktisch zu untermauern.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird dabei die Erwartung ausgedrückt, im Rahmen der psychosozialen Begleitung würden *keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen geführt werden, es erfolge keine Aufarbeitung des Geschehenen, um jedwede Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage zu vermeiden*, es werde nur begleitet und nicht beraten und daher eine Beeinflussung des Aussageverhaltens vermieden. In der Zusammenstellung von Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung durch eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz vom 25.6.2014 wird dies dahingehend abgemildert, dass eine Trennung von Begleitung und Beratung nur *in der Regel* zu gewährleisten sei. Diese regelmäßige Trennung zwischen Beratung und Begleitung und damit auch die Aufgabe des Grundsatzes, nicht über das Tatgeschehen zu sprechen, wird nach den Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung des Bundesverbandes psychosoziale Prozessbegleitung (2. Aufl. 2016, www.bpp-bundesverband.de) nur noch für das Erstgespräch aufgegeben, kann aber nach den dort weiter konkretisierten möglichen Schritten nicht ernsthaft durchgehalten werden: die *Abklärung aktueller Gefährdungssituationen, Gefährdungsanalyse, Organisation von Schutzmaßnahmen, Vermittlung eines anwaltlichen Beistandes oder einer Nebenklagevertretung, Kontaktvermittlung zur Polizei, Hinweise auf die Bedeutsamkeit von Beweismitteln (z.B. SMS, Tagebuch, Briefe), Beratung involvierter Fachkräfte, Kontaktaufnahme zu und Austausch mit anderen Verfahrensbeteiligten, Kooperation mit der Nebenklagevertretung und Teilnahme an der weiteren Verhandlung und Urteilsverkündung* sind Austausch mit der begleiteten Person über den Gegenstand der Aussage nicht zu realisieren. In der die Gerichtsvorbereitung sensibler Zeugen begleitenden Literatur wird letztlich davon ausgegangen, dass Zeugen auf Ihre Aussagen inhaltlich vorzubereiten sind und die Förderung der Aussagemotivation erforderlich ist (*Rohmann in Bliesner, Lösel, Köhnken, Lehrbuch Rechtspsychologie 2014, S. 223, 231*).

Eine Beeinflussung der Qualität der Aussage des begleiteten Zeugen ist danach sicher zu erwarten. Mit dem 1.1.2017 wird die Anzahl der psychosozialen Prozessbegleitungen zudem erheblich zunehmen, da Ermittlungsbehörden und Gerichte zu Hinweisen auf die Möglichkeiten des § 406g StPO n.F. verpflichtet sind (§ 406 StPO) und grundsätzlich alle *Verletzten* sich

des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen können – auf eine Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger, eine in der Person liegende Beeinträchtigung oder die Art des vorgeworfenen Delikts kommt es nicht an.

3.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird von einem finanziellen Mehraufwand bei den Ländern ausgegangen, der *nicht konkret zu beziffern sei, es sei keine Prognose zur Entwicklung der Fallzahlen und damit auch zur Entwicklung der Kosten möglich*. Nach der bisherigen Praxis in Schleswig-Holstein wurden im Durchschnitt 150 Prozessbegleitungen pro Jahr finanziert, es steht für 2016 ein Etat in Höhe von 70.000,00 € für diesen Zweck zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die durch § 10 des Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) gegebene Verordnungsermächtigung zu nutzen und von der in § 6 PsychPbG geregelten pauschalierten Vergütung zu einer Abrechnung auf Stundenbasis überzugehen; der vorgesehene Stundensatz soll von 35,00 € auf maximal 44,00 € angehoben werden.

Nach Auffassung der Strafverteidigervereinigung ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zum einen wird der Rahmen der Personen, die zur Beanspruchung eines psychosozialen Prozessbegleiters berechtigt sind, erheblich erweitert. Nach der bisherigen Konzeption des Landesprogramms zur Zeugenbegleitung konnten Kinder und Jugendliche, die Opfer von Sexualstraftaten, sowie Erwachsene, die Opfer von Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt ab Anklageerhebung kostenlos auf die Zeugenbegleitung zugreifen. Die Regelung des § 406g StPO n.F. erweitert den Personenkreis auf prinzipiell alle Verletzten: *Verletzte können sich des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen*.

Ein Anspruch auf Kostenfreiheit durch Beiordnung des Beistandes kann nur entstehen, wenn eine Straftat aus dem Katalog schwerer Straftaten des § 397a Abs. 1 StPO im Raume steht – Opfer gefährlicher Körperverletzungen oder von Wohnungseinbruchsdiebstählen müssen sich auf eigene Kosten eines psychosozialen Beistands bedienen. Zum anderen wird eine psychosoziale Prozessbegleitung bereits vor oder jedenfalls mit Beginn des Strafverfahrens möglich, so dass auch in Strafverfahren, die nicht angeklagt werden, eine (kostenfreie) psychosoziale Zeugenbegleitung möglich ist. Letztlich ist der psychosoziale Zeugenbeistand auch berechtigt und ggf. sogar im Rahmen seines Auftrages verpflichtet, zusammen mit der begleiteten Person

die gesamte Hauptverhandlung zu verfolgen. Bereits nach der zum 1.1.2017 geltenden Gesetzeslage ist daher von erheblichen Mehrkosten auszugehen.

Diese Mehrkosten lassen sich tatsächlich nicht *konkret beziffern*, eine ungefähre Prognose kann aber anhand der für Schleswig-Holstein vorliegenden statistischen Daten abgegeben werden. Nach dem Statistischen Jahrbuch Schleswig-Holstein 2015/2016, herausgegeben vom Statistikamt Nord, kam es im Jahr 2014 zu 5926 polizeilich registrierten Delikten, die der Gewaltkriminalität (Tötungsdelikte, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, gefährlich und schwere sowie Körperverletzung mit Todesfolge, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriffe auf Luft- und Seeverkehr) zugeordnet wurden; im Jahr 2014 wurden durch Strafgerichte des Landes 15743 Personen verurteilt, davon 3308 in Verfahren aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Bei allen Unsicherheiten die das Operieren mit diesen Statistiken mit sich bringt, dürfte zu erwarten sein, dass der bisherige Durchschnitt von 150 Zeugenbegleitungen pro Jahr in Kürze nicht mehr gelten wird.

Dass dem nicht zu beziffernden Mehraufwand ein zu erwartender Ausgleich in Form von höheren Einnahmen durch Gerichtsgebühren gegenübersteht, die die verurteilte Person zu zahlen hat, ist nach der Konzeption der Kostenregelung der StPO in der Theorie richtig, wird aber in der Praxis an den Vermögensverhältnissen der überwiegenden Anzahl der Verurteilten scheitern. Die Ansprüche der Landeskasse sind im Regelfall nicht oder nur mühsam zu realisieren. Für den Verurteilten (nur knapp 18% der Verurteilten sind Frauen) wird durch die Abrechnung der Honorierung des psychosozialen Prozessbegleiters nach Stunden eine Kontrolle der Abrechnung und damit letztlich der gegen ihn gerichteten Forderung erheblich erschwert.

Die Ansicht des Landesgesetzgebers eine Missbrauchsgefahr bei durchschnittlich 150 Fällen im Jahr werde nicht gesehen, muss von einem Verurteilten nicht geteilt werden, zumal auch nicht deutlich, welche Form der Kontrolle wenn überhaupt durchgeführt bislang wurde. Mit einer Zunahme der psychosozialen Prozessbegleitungen muss auch über eine effektive Missbrauchskontrolle nachgedacht werden.

Für die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V.:

Dr. Jan Markus Schulte

